



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an**

(gem. §11 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg)

**Herr Jlassi, Jalel**

Letzte bekannte Anschrift:

**o.f.W.**

zurzeit unbekannten Aufenthalts bzw. Zustellung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LVwZG nicht möglich.

Der derzeitige Aufenthalt der/des Obengenannten ist nicht zu ermitteln. Für das nachfolgend beschriebene Schriftstück wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz angeordnet. Der Bescheid wird deshalb öffentlich zugestellt.

Herr Jlassi, Jalel wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für sie/ihn bestimmtes Schriftstück

### **Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe**

Datum: 20.11.2025

Aktenzeichen: 93c2.2-1104333

beim **Regierungspräsidium Karlsruhe**, Referat 93 im Dienstgebäude Felsstr.2, Zi.Nr. Information, 76185 Karlsruhe während der Dienstzeiten abgeholt werden kann.

**Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.**

Durch die Zustellung wird die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erlangt die Verfügung Bestandskraft. Hierdurch können dem Adressaten Rechtsnachteile drohen.

20.11.2025

(Datum der Bekanntmachung)

Bytyqi, 93c2.2